

Begründung  
des Bebauungsplans

**386 „Bohlweg“**

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB

Stadt Bad Harzburg  
Schlewecke

im

Landkreis Goslar

## Inhaltsverzeichnis

<i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	3
Entwicklung des Plans / Rechtslage .....	4
Zweck und Ziel der Planaufstellung .....	5
Planinhalt .....	5
Geltungsbereich .....	5
Art der baulichen Nutzung .....	5
Maß der baulichen Nutzung - Bauweise .....	6
Verkehrsflächen .....	6
Ver- und Entsorgung .....	6
Brandschutz .....	6
Immissionen / Emissionen .....	7
Abfallentsorgung .....	7
Schwermetallsituation / Altlasten / Erdfall .....	7
Sonstige Schutzgebiete .....	8
Naturschutz und Landschaftspflege .....	8
Allgemein .....	8
Schutzgut Landschaftsbild .....	9
Schutzgut Naturhaushalt .....	9
Maßnahmen zur Minimierung .....	9
Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Baugesetzbuch .....	10
Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch .....	10
Verfahrensergebnis und -zusammenfassung, Abwägung .....	10
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch .....	10
Verfahrensergebnis und -zusammenfassung, Abwägung .....	10
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange .....	11
Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch .....	11
Verfahrensergebnis und -zusammenfassung, Abwägung .....	11
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch .....	11
Verfahrensergebnis und -zusammenfassung, Abwägung .....	11
Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch .....	12
Kartengrundlage .....	12
Verfahrensvermerk .....	12

## Rechtliche Grundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- **Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)** vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)
- **Niedersächsisches Straßengesetz** (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112)
- **Niedersächsische Bauordnung** (NBauO) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 % 18 des Gesetzes vom 20.05..2019 (Nds. GVBl. S. 88)

Stand: 01/2020

**Begründung des Bebauungsplans**  
**Nr. 386 „Bohlweg“**  
**im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB**

**Entwicklung des Plans / Rechtslage**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13b BauGB (Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung im Außenbereich.

Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB können für die Nachverdichtung im beschleunigten Verfahren aufgestellt, geändert oder ergänzt werden.

Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a BauGB entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen (§ 13b BauGB). Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden, der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.

Hiermit wird den Städten und Gemeinden ein Instrument insbesondere zur zügigen Schaffung von Baurechten im bestehenden Siedlungsbereich an die Hand gegeben. Erfasst werden solche Planungen, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen.

Die Erforderlichkeit eines Ausgleichs im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1a Abs. 3 Satz 5) entfällt bei Plänen nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und entsprechend bei Plänen nach § 13b BauGB, bei denen die Grundfläche von 10 000 Quadratmetern unterschritten wird.

Die zulässige Grundfläche ist der nach § 19 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

Die Berechnung der Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt für den Bebauungsplan „Bohlweg“ bei einer Flächengröße von 645 m<sup>2</sup> lediglich 258 m<sup>2</sup>. Die Fläche des gesamten Geltungsbereichs liegt schon unterhalb von 10.000 m<sup>2</sup>, die Grundfläche mit rd. 258 m<sup>2</sup> noch deutlich darunter.

Der Geltungsbereich schließt direkt an die vorhandene Bebauung von Göttingerode an und soll Wohnnutzungen ermöglichen.

Die Voraussetzungen gemäß § 13b BauGB sind in der geplanten Bauleitplanung erfüllt.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bad Harzburg stellt für den Plangeltungsbereich eine Ackerfläche dar und muss im Wege der Berichtigung angepasst werden (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

## **Zweck und Ziel der Planaufstellung**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll eine Wohnbebauung ermöglicht werden, die unmittelbar an die vorhandene Bebauung anschließt. Die Grundflächenzahl sowie die Geschossigkeit orientiert sich an der benachbarten Bebauung. Die beantragte Aufstellung des Bebauungsplans dient der Stärkung von privater Initiative, die einen Beitrag zur städtebaulichen Verbesserung des Ortsquartiers in funktionaler und gestalterischer Hinsicht leistet.

Die Voraussetzung, dass ein Wohnraummangel bestehen muss und die Möglichkeiten der Innenentwicklung als ausgereizt angesehen werden müssen, ist im Gesetzestext des § 13b nicht enthalten. Dies ist kein Tatbestandsmerkmal der Vorschrift (OVG Sachsen – 1 B 232/20).

Die Gemeinde besitzt für die Frage der städtebaulichen Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ein sehr weites planerisches Ermessen, da sie bewusst Städtebaupolitik betreiben soll (vgl. BVerwG, Beschl. v. 14. August 1995 - 4 NB 21.95 -, juris Rn. 3). Es reicht für § 1 Abs. 3 BauGB aus, wenn die Gemeinde plausibel macht, aufgrund allgemein oder zumindest in ihrem Gemeindegebiet zu beobachtender Umstände dürfe sie damit rechnen, dass für die Nutzung ein Bedarf bestehe (vgl. NdsOVG Beschl. v. 3. Dezember 2008), zu dessen Befriedigung sie mit der Planung die städtebaurechtliche Grundlage legen will.

Damit hat die Gemeinde die Möglichkeit, ihren Ortsrand funktional und gestalterisch aufzuwerten.

## **Planinhalt**

### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bohlweg“ erstreckt sich auf die Flurstücke 66/4 und 66/6 der Flur 3 in der Gemarkung Schlewecke. Nördlich grenzt der Geltungsbereich an den Bohlweg mit dahinter liegender Wohnbebauung und Weideflächen (LSG), östlich grenzt die Pension Harzblick an, südlich eine Grünfläche (LSG) und westlich grenzt die Forststraße mit dahinterliegender Wohnbebauung an.

### **Art der baulichen Nutzung**

Für den Geltungsbereich ist die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BaunVO) beabsichtigt. Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BaunVO zulässigen Nutzungen sind unzulässig und die nach § 4 Abs. 3 BaunVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gem. § 1 Abs. 6 BaunVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

## **Maß der baulichen Nutzung - Bauweise**

Für das Plangebiet wird eine eingeschossige, offene Bebauung festgesetzt. Es wird nur eine eingeschossige Bebauung zugelassen, um zu hohen Gebäuden und somit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegen zu wirken. Die offene Bebauung mit einer Eingeschossigkeit entspricht auch dem Rahmen der angrenzenden Bebauung. Für den Geltungsbereich wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt, welche die tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Die überbaubare Grundstücksfläche wird weiterhin durch Baugrenzen beschränkt.

## **Verkehrsflächen**

Die Aufstellung des Bebauungsplans führt zu keinen weitergehenden Anforderungen an die öffentlichen Verkehrsflächen. Die verkehrliche Anbindung des Bebauungsplangebiets erfolgt über die öffentlich gewidmete Straße „Bohlweg“. Neue Verkehrsflächen sind nicht erforderlich.

## **Ver- und Entsorgung**

Das gesamte Bebauungsplangebiet kann in die Verbundnetze (elektrische Energieversorgung, Trinkwasserversorgung, Gasversorgung und Telefonleitung) eingebunden werden (Zusage der Energieversorger). Die Entwässerung des Schmutzwassers und des Regenwassers wird an das vorhandene Kanalnetz angeschlossen. Für die zusätzliche Bebauung muss das Regenwasser zurückgehalten werden. Als zulässige Drosselabflussspende wird ein Wert von 3 l/s x ha zugelassen. Für den Bemessungsregen gilt  $n = 0,1$  (10 jähriges Regenereignis).

Die Beseitigung des Mülls wird durch den Landkreis Goslar vorgenommen, die Müllbehälter sind am Entleerungstag an die Straße zu stellen.

## **Brandschutz**

Für die Löschwasserversorgung im Planbereich ist der Grundschutz sicher gestellt. Im angrenzenden Kreuzungsbereich Alter Brand/Forstweg befindet sich der Hydrant. Der Löschwasserbedarf ist entsprechend den technischen Regeln Arbeitsblatt W405 des DVGW gesichert (48 m<sup>3</sup>/h für 2 Stunden).

## **Immissionen / Emissionen**

Die Verträglichkeit der beabsichtigten Nutzung entspricht den angrenzenden bebauten Grundstücken. Nennenswerte Emissionen für die umliegende Bebauung sind nicht zu erwarten, ebenso wie nennenswerte Immissionen.

## **Abfallentsorgung**

Abfälle sind so weit wie möglich zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)). Unvermeidbare Abfälle wie z.B. Verpackungsmaterial, Bauschutt und Baustellenabfälle sind entsprechend den §§ 6, 7, 8 und 9 KrWG von Ihnen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen und zu diesem Zweck nach § 9 Abs. 1 KrWG von ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, soweit dies für ihre Verwertung erforderlich ist. Nicht verwertbare Abfälle sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Anfallender Überschussboden ist Abfall im Sinne des § 3 KrWG, mit dem entsprechend den vorstehend genannten Grundsätzen des Gesetzes „Vermeidung vor Verwertung“ und „Verwertung vor Beseitigung“ umzugehen ist. Die Verwertung muss ordnungsgemäß und schadlos, die Beseitigung gemeinwohlverträglich sein. Sofern bei der Baumaßnahme Bodenaushub anfällt, der nicht auf dem Grundstück wiederverwendet wird, ist dieser entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften in Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt zu entsorgen.

Auskünfte über die zulässigen Verwertungs- und Beseitigungsverfahren erhalten Sie bei Lisa-Sophie Winkel in meinem Fachdienst Umwelt unter der Tel.-Nr. 05321/76-693.

## **Schwermetallsituation / Altlasten / Erdfall**

Im Geltungsbereich befinden sich nach derzeitiger Datenbasis keine altlastverdächtige Flächen im Sinne des § 2 Abs. 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG).

Der gesamte Geltungsbereich befindet sich im Bodenplanungsgebiet, Teilbereich 1, der Verordnung über das "Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar (BPG-VP)". Der Boden im Gebiet des Landkreises Goslar ist durch natürliche und menschliche Einflüsse teilweise großräumig und in unterschiedlicher Konzentration mit Schwermetallen befrachtet, weil der historische Bergbau im Harz zu einer Freisetzung und flächenhaften Verbreitung von Erz- und Schlackepartikeln geführt hat. Bei der Durchführung von Bauvorhaben fällt möglicherweise Bodenaushub mit erhöhten Schwermetallgehalten an.

Im Boden ist mit Schadstoffbelastungen zu rechnen, die dem Teilgebiet 1 der BPG-VO entsprechen. Die entsprechenden Regelungen des BPG-VP sind zu beachten.

## **Erdfall**

Die Planungsfläche wird formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -).

## **Sonstige Schutzgebiete**

Sonstige Schutzgebiete, die den Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhalten, sind nicht bekannt. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, eines Naturschutzgebietes und auch nicht im Nationalpark Harz. Der Geltungsbereich liegt auch nicht in einem Wasserschutzgebiet.

## **Naturschutz und Landschaftspflege**

### **Allgemein**

Grundsätzlich sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Nutzbarkeit der Naturgüter nachhaltig gesichert werden. Das bedeutet für die Baumaßnahmen, dass mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig verzeichnet für das Plangebiet folgende Funktionen:

- Es soll in den ländlichen Siedlungsbereichen die Wohn- und Lebensqualität erhalten und entwickelt werden. Für die dort lebende Bevölkerung ist ein wichtiges Identifikationsmerkmal, dass die naturräumliche Vielfalt in Verbindung mit dem landschaftstypischen Bauen die Grundlage zur regionalen Attraktivitätssteigerung bildet. Die Attraktivität der einzelnen Siedlungs- und Landschaftsräume ist ein geeignetes Mittel, abwanderungswillige Bevölkerung im Standort zu halten bzw. sogar Zuzugsmöglichkeiten zu schaffen.
- Festlegungen zur Stärkung der Innenentwicklung und zur Steuerung der Entwicklung ländlicher Siedlungen sind Ziele und Grundsätze der Siedlungs- und Versorgungsstruktur.
- Ein Zusammenwirken von Siedlungs- und Freiraumentwicklung bildet einen wichtigen Baustein für die übergeordnete Zielsetzung einer ökologischen Vernetzung

Die Stadt Bad Harzburg ist bestrebt, die Attraktivität auch der kleineren Ortschaften, unter anderem für junge Familien, zu sichern, um einer Bevölkerungsabwanderung entgegen zu wirken.

Im Sinne einer städtebaulichen Entwicklung ist die beabsichtigte Änderung mit den Zielen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Goslar vereinbar.

Die Erforderlichkeit eines Ausgleichs im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB) entfällt bei Plänen nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB und entsprechend bei Plänen nach § 13b BauGB, bei denen die Grundfläche von 10 000 Quadratmetern unterschritten wird.

### **Schutzgut Landschaftsbild**

Durch die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans wird formal das Landschaftsbild beeinträchtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besteht jedoch nicht. Die bisherige Nutzung als Lagerfläche für Container direkt am Ortsrand war weithin als Fremdkörper sichtbar und stellte ein unschönes Ortsbild dar.

Die geplante eingeschossige Wohnbebauung fügt sich in das Umfeld ein und ist kein Fremdkörper. Das äußere Erscheinungsbild der geplanten Wohnbebauung passt sich an die umliegende Bebauung an.

### **Schutzgut Naturhaushalt**

Bei der Fläche handelt es sich z. Z. um eine Lagerfläche. Durch die Planung werden daher keine aus der Sicht des Naturschutzes besonders wertvollen Flächen betroffen.

Unterschutzstellungen innerhalb des Geltungsbereichs sind nicht vorhanden. Oberflächengewässer existieren nicht.

### **Maßnahmen zur Minimierung**

Dem Ziel zur Minimierung von Beeinträchtigungen wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit folgenden Maßnahmen soweit wie möglich Rechnung getragen:

- Festsetzung zum Erhalt des vorhandenen Baumes
- Versiegelung offenen Bodens
- Festsetzungen zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Zeitraumbeschränkung zur Fällung und Rodung

## **Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Baugesetzbuch**

### **Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Im Zusammenhang mit dem Aufstellungsbeschluss und der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB hatte der Rat der Stadt Bad Harzburg am 10.12.2019 beschlossen, dass entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

### **Verfahrensergebnis und -zusammenfassung, Abwägung**

entfällt

### **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Am 12.06.2020 hatte der Rat der Stadt Bad Harzburg beschlossen, dass gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen ist. Am 12.06.2020 hatte der Rat der Stadt Bad Harzburg den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 386 "Bohlweg" im beschleunigten Verfahren und den Entwurf der zugehörigen Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz BauGB am 12.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 22.06.2020 bis einschließlich 10.07.2020 statt.

### **Verfahrensergebnis und -zusammenfassung, Abwägung**

Die angestrebte Planänderung stieß indes auf kein Interesse der Öffentlichkeit. Dementsprechend wurden auch keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit abgegeben.

## **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

### **Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Im Zusammenhang mit dem Aufstellungsbeschluss und der Anwendung des beschleunigten Verfahrens entsprechend § 13b BauGB hatte der Rat der Stadt Bad Harzburg am 10.12.2019 beschlossen, dass entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

### **Verfahrensergebnis und -zusammenfassung, Abwägung**

Entfällt

### **Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Am 12.06.2020 hatte der Rat der Stadt Bad Harzburg beschlossen, dass gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB die Beteiligung der in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen ist. Die Verfahrensbeteiligten wurden mit Anschreiben vom 15.06.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert.

### **Verfahrensergebnis und -zusammenfassung, Abwägung**

Vom Landkreis Goslar wurden Hinweise bzw. Anregungen hinsichtlich der Pflanzmaßnahme und Baumerhaltung sowie Versickerung des Oberflächenwassers gegeben.

Der Rat hat in der Abwägung dazu beschlossen, dass für die Pflanzmaßnahme ergänzt und der Baum als Erhaltung festgesetzt wird. Hinsichtlich des Oberflächenwassers wird von einer Versickerung abgesehen, da ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

Vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie erfolgte der Hinweis, dass die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet wird.

In der Abwägung hat der Rat beschlossen die Begründung entsprechend zu ergänzen.

Soweit sonstige Stellungnahmen abgegeben wurden, teilten die Verfahrensbeteiligten mit, dass gegen die angestrebte Planänderung keine Bedenken bestehen bzw. es wurden nur allgemeine Hinweise gegeben, die zur Kenntnis genommen wurden.

## **Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch**

Die Benachrichtigung der nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung erfolgte ebenfalls mit dem Anschreiben vom 15.06.2020.

## **Kartengrundlage**

Die Kartengrundlage ist nach dem NVerMG und durch das Urheberrechtsgesetz rechtlich geschützt. Für die Verwendung der Daten sind die Verwendungs- und Geschäftsbedingungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsens zu beachten. Sie sind veröffentlicht unter [https://www.lgln.niedersachsen.de/wir\\_ueber\\_uns/verwendungs\\_und\\_geschaeftsbedingungen/--97401.html](https://www.lgln.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/verwendungs_und_geschaeftsbedingungen/--97401.html) (Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB)). Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN ([www.lgln.de](http://www.lgln.de)) zu enthalten.

Die abschließende Bescheinigung der amtlichen Vermessungsstelle auf dem vorgelegten Bebauungsplan wird nach drei inhaltlichen Aussagen unterschieden. Je nach erforderlichem Bescheinigungstyp können nach Prüfung durch die amtliche Vermessungsstelle bei fehlenden Voraussetzungen Liegenschaftsvermessungen für den erforderlichen Darstellungsinhalt sowie der Geometriegenauigkeit der dargestellten Grenzverläufe erforderlich werden. Begründet durch das vorgeschriebene Verwaltungsverfahren können hierfür mehrwöchige Bearbeitungszeiten sowie Kosten gemäß der KOVerm entstehen und ein anschließender Austausch der Kartengrundlage erforderlich werden. Eine frühzeitige Klärung ist von Vorteil.

## **Verfahrensvermerk**

Die Begründung des Bebauungsplans Nr. 386 „Bohlweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB hat mit dem dazugehörigen Rechtsplan in der Zeit vom 22.06.2020 bis zum 10.07.2020 öffentlich ausgelegen. Sie wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Bad Harzburg am 22.09.2020 nach Behandlung der eingegangenen Anregungen beschlossen.

Bad Harzburg, den 23.09.2020

  
Abrahms  
Bürgermeister



## Bedenken und Anregungen

### Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p><u>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst</u></p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Krieglufbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: <a href="http://www.lgl.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html">http://www.lgl.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</a></p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) : Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	<p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Stellungnahme wurde zwar der allgemeine Verdacht auf Kampfmittelbelastung dargelegt, allerdings wurde seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes eine Gefahrenforschung nicht ausdrücklich empfohlen.. Der Stadt Bad Harzburg sind aus der Historie keine Gründe bekannt, die für das Plangebiet den Verdacht einer Kampfmittelbelastung begründen würden.</p>

<p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNI), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNI entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	
<p><u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</u> Aus Sicht des <u>Fachbereiches Bauwirtschaft</u> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund der Planungsfläche stehen nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) Gesteinsfolgen des Mittleren Keuper und möglicherweise auch des Mittleren Muschelkalk an, in denen jeweils lösliche Sulfatgesteine (Gips) enthalten sind. Die löslichen Gesteine können in einer Tiefe anstehen, in der durch Auslaugungsprozesse Verkarstungserscheinungen möglich sind. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Bisher sind jedoch keine Erdfälle im Planungsbereich sowie im näheren Umkreis bis 300 m Entfernung bekannt. Da es nach unserem Kenntnisstand keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird die Planungsfläche formal der Erdfallgefahrungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -).</p> <p>Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefahrungsverzichtet werden.</p> <p>Für Bauvorhaben sind die geotechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<a href="https://nibis.lbeg.de/cardomap3/">https://nibis.lbeg.de/cardomap3/</a>) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p>	<p><u>Fachbereiches Bauwirtschaft</u></p> <p>Die Planungsfläche wird formal der Erdfallgefahrungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -).</p> <p>Die Aussage wird in die Begründung übernommen.</p>

Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht CLZ wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:  
Das Vorhaben liegt im Randbereich des ehemaligen Eisenerzabbaus Hansa. Mit Einwirkungen des stillgelegten Bergbaus auf die Planung ist nach den vorhandenen Unterlagen und bei Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen nicht zu rechnen.

Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:  
Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).

Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LRÖP 3.1.1.04). Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Gemäß den Erlassen des Nds. Umweltministeriums (Rd. Erl. d. MU, d. MS vom 6.11.2009 und Rd. Erl. d. MU vom 26.08.2019) empfehlen wir zur Bearbeitung des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung die Anwendung des Leitfadens „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Boden-schutzbehörden in der Bauleitplanung“ ([http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung\\_494.pdf](http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf)) sowie der „LABO Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren – Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug“. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (<https://nibis.ibeg.de/cardomap3/?permalink=K1rTqdZ>). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn abgehoben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915

#### Fachbereiches Bergaufsicht

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

#### Fachbereiches Landwirtschaft./Bodenschutz

Die Stellungnahme basiert nicht auf ein vereinfachtes Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltbericht. Die Ausführungen sind für ein vereinfachtes Verfahren bei einer Flächengröße von nur 645 m<sup>2</sup> nicht anzuwenden und umsetzbar. Die Hinweise und Ausführungen basieren auf Bauleitplanungen, für die ein Umweltbericht erforderlich ist.

<p>Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche (z.B. zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Böden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</p>	
<p>Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a> &gt; Karten, Daten &amp; Publikationen &gt; Publikationen &gt; GeoBerichte &gt; GeoBerichte 28).</p> <p>Eine eintrags- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervermässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenab- und -auftrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Geofakten 31 (Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis) hin.</p>	
<p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf">www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf</a>). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver unter <a href="https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6htDint">https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6htDint</a> eingesehen werden.</p> <p>Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.</p>	<p>Die geringe Flächengröße mit einer schon vorhandenen Bebauung ist nicht geeignet für eine intensive Bodennutzung oder Bewirtschaftung. Generell befindet sich gemäß der Karten des LBEG fast ganz Göttingerode auf Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.</p>
<p>Stadt Bad Harzburg – Tiefbauabteilung</p> <p>Für die zusätzliche Bebauung muss das Regenwasser zurückgehalten werden. Als zulässige Drosselabflussspende wird ein Wert von 3 l/s x ha zugelassen. Für den Bemessungsregen gilt <math>n = 0,1</math> (10 jähriges Regenerereignis).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingefügt.</p>

<p><u>Polizei Goslar</u> hier bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Stadt Goslar</u> der Bebauungsplan 386 „Bohlweg“ berührt keine Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Stadt Goslar als Mitglied des Mittelzentralen Verbundes. Meinerseits sind keine Planungen mit Relevanz für Ihr Verfahren beabsichtigt oder eingeleitet. Informationen, die Ihnen für die Ermittlung und Bewertung des Abwärgungsmaterials zweckdienlich sein könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p><u>Naturschutz</u> Gegen die Planung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Ich weise allerdings darauf hin, dass in der textlichen Festsetzung Nr. 3 auf eine Pflanzliste verwiesen wird, welche nicht existiert. Ich bitte, diese Pflanzliste mit heimischen Baum- und Straucharten zu ergänzen und die jeweils zu verwendende Pflanzqualität anzugeben. Zudem empfehle ich, den Baum an der östlichen Grenze des Planbereiches als zu erhaltend festzusetzen.</p> <p><u>Gewässerschutz</u> Grundsätzlich wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt, durch Festsetzung von Abflussbeiwerten die Oberflächenversiegelung zu reduzieren und damit die Versickerung von anfallendem (unbelasteten) Niederschlagswasser im Rahmen der sich fachlich und rechtlich darstellenden Möglichkeiten zu fördern.  Die Textliche Festsetzung Nr. 2 ist hierzu jedoch nach Maßgabe fachrechtlicher Bestimmungen anzupassen und zu ergänzen. Fahr- und Stellflächen sind nach DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ baulich so herzustellen, dass die Versickerung der Oberflächenwässer nicht unbehandelt direkt in den Untergrund erfolgen kann. Dementsprechend ist u.a. bei einer mineralisch gebundenen Decke ein Abflussbeiwert von <u>mind. 0,7</u> für diese Flächen vorgegeben mit dann möglichst breitflächiger Versickerung in angrenzenden Grünbereichen.  Vor diesem Hintergrund schlage ich folgende textliche Bestimmung vor:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Dem Hinweis wird gefolgt, Die Pflanzliste für Sträucher wird ergänzt und der Baum wird als zu erhaltend festgesetzt</p> <p><u>Gewässerschutz</u>  Die Festsetzung des Abflussbeiwertes dient der Berechnung des Rückstauraumes für das Niederschlagswasser. Die Oberflächenversiegelung ist durch die angegebene GRZ von 0,4 geregelt. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist durch den <u>Anschluß- und Benutzungszwang</u> nur nach Erstellung eines Versickerungsnachweises möglich.  Die textliche Festsetzung wird entfernt</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, Die Pflanzliste für Sträucher wird ergänzt und der Baum wird als zu erhaltend festgesetzt</p> <p><u>Gewässerschutz</u>  Die Festsetzung des Abflussbeiwertes dient der Berechnung des Rückstauraumes für das Niederschlagswasser. Die Oberflächenversiegelung ist durch die angegebene GRZ von 0,4 geregelt. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist durch den <u>Anschluß- und Benutzungszwang</u> nur nach Erstellung eines Versickerungsnachweises möglich.  Die textliche Festsetzung wird entfernt</p>

Zur Begrenzung nachteiliger Auswirkungen auf den Natur- und Gewässerhaushalt wird festgesetzt, dass die Befestigungen von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen so baulich ausgeführt werden, dass eine möglichst vollständige Versickerung der Oberflächenwässer vor Ort erfolgt, ohne dass diese direkt unbehandelt in den Untergrund gelangen. Die Befestigung ist beispielsweise

- als mineralisch- oder hydraulisch gebundene Decke (Deck-/Verschleißschicht) mit einem Abflussbeiwert von 0,7 oder
- mit Rasengittersteinen mit Oberbodenauffüllungen oder
- mit Kunststoffgitterwaben mit Oberbodenauffüllungen oder
- mit Pflasterung mit breiten Fugen mit Oberbodenauffüllungen

oder gleichwertig den Regeln der Technik entsprechend vorzusehen, wobei abfließendes Oberflächenwasser zur breitflächig diffusen Versickerung vorrangig in angrenzend vorhandene Grünbereiche zu führen ist.

#### Überwachung der Abfallentsorgung

Gegen die Planung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Folgende Hinweise sind zu beachten:

Abfälle sind so weit wie möglich zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)). Unvermeidbare Abfälle wie z.B. Verpackungsmaterial, Bauschutt und Baustellenabfälle sind entsprechend den §§ 6, 7, 8 und 9 KrWG von ihnen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen und zu diesem Zweck nach § 9 Abs. 1 KrWG von ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, soweit dies für ihre Verwertung erforderlich ist. Nicht verwertbare Abfälle sind gemeinwohlerträglich zu beseitigen. Anfallender Überschussboden ist Abfall im Sinne des § 3 KrWG, mit dem entsprechend den vorstehend genannten Grundsätzen des Gesetzes „Vermeidung vor Verwertung“ und „Verwertung vor Beseitigung“ umzugehen ist. Die Verwertung muss ordnungsgemäß und schadlos, die Beseitigung gemeinwohlerträglich sein. Sofern bei der Baumaßnahme Bodenaushub anfällt, der nicht auf dem Grundstück wiederverwertet wird, ist dieser entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.

Auskünfte über die zulässigen Verwertungs- und Beseitigungsverfahren erhalten Sie bei Lisa-Sophie Winkel in meinem Fachdienst Umwelt unter der Tel.-Nr. 05321776-693.

#### Überwachung der Abfallentsorgung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingefügt.

<p><u>LGLN, Regionaldirektion Northeim</u></p> <p>Die Kartengrundlage ist nach dem NVerfG und durch das Urheberrechtsgesetz rechtlich geschützt. Für die Verwendung der Daten sind die Verwendungs- und Geschäftsbedingungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsens zu beachten. Sie sind veröffentlicht unter <a href="https://www.lgln.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/verwendungs_und_geschaeftsbedingungen/~97401.html">https://www.lgln.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/verwendungs_und_geschaeftsbedingungen/~97401.html</a> (Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB)). Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (<a href="http://www.lgln.de">www.lgln.de</a>) zu enthalten.</p> <p>Die abschließende Bescheinigung der amtlichen Vermessungsstelle auf dem vorgelegten Bebauungsplan wird nach drei inhaltlichen Aussagen unterschieden. Je nach erforderlichem Bescheinigungstyp können nach Prüfung durch die amtliche Vermessungsstelle bei fehlenden Voraussetzungen Liegenschaftsvermessungen für den erforderlichen Darstellungsinhalt sowie der Geometriegenauigkeit der dargestellten Grenzverläufe erforderlich werden. Begründet durch das vorgeschriebene Verwaltungsverfahren können hierfür mehrwöchige Bearbeitungszeiten sowie Kosten gemäß der KOVerm entstehen und ein anschließender Austausch der Kartengrundlage erforderlich werden. Eine frühzeitige Klärung ist von Vorteil</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingefügt</p>
<p><b>FAZIT</b></p>	<p>Lediglich redaktionelle Änderungen. Eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich.</p>